

## **Antrag**

**der Abg. Peter Wintruff u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Prüfertätigkeit von Berufsschullehrerinnen und -lehrern in Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. welche Zusammensetzung für die Prüfungsausschüsse nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zwingend vorgeschrieben sind;
2. nach welcher Ausnahmeregelung des Berufsbildungsgesetzes auf die Teilnahme einer Lehrerin bzw. eines Lehrers einer berufsbildenden Schule im Prüfungsausschuss verzichtet werden kann;
3. welche beruflichen Schulen aufgrund der Erhöhung der Arbeitszeit von Lehrerinnen und Lehrern (25. Deputatsstunde) angekündigt haben, künftig nicht mehr die außerunterrichtliche Tätigkeit der Mitwirkung in den Prüfungsausschüssen durchführen zu können bzw. zu wollen;
4. inwieweit die nächste Durchführung der Abschlussprüfung für Auszubildende bereits gefährdet ist;

II. darauf hinzuwirken,

dass die ehrenamtliche Mitwirkung von Berufsschullehrerinnen und -lehrern in den Prüfungsausschüssen durch Verrechnung von Anrechnungsstunden Teil der Deputatsstunden von Berufsschullehrerinnen und -lehrern wird.

21. 10. 2003

Wintruff, Zeller, Rudolf, Bayer, Dr. Caroli,  
Käppeler, Queitsch, Weckenmann SPD

### Begründung

Nach einem Beschluss der Landesregierung müssen Lehrerinnen und Lehrer beruflicher Schulen erneut eine Erhöhung ihrer Unterrichtsverpflichtung hinnehmen (25. Deputatsstunde). Für die meisten Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen ist damit die erträgliche Grenze ihrer Arbeitsbelastung überschritten.

Als Folge davon kündigten viele Kollegien an, sich künftig in erster Linie auf die Kernaufgaben ihrer Unterrichtstätigkeit konzentrieren zu müssen und die außerunterrichtlichen Tätigkeiten einzuschränken. Dabei wurde auch eine weitere Mitwirkung als Prüferin bzw. Prüfer in den Prüfungsausschüssen der Kammern aufgekündigt.

Aus diesem Grund schlagen nun die Berufsbildungsausschüsse der Kammern Alarm. Sie sehen nicht nur die Abschlussprüfungen der Azubis in ihren Regionen in Frage gestellt, sondern auch die bewährte gemeinsame Prüfung von Wirtschaft und Schule in Baden-Württemberg gefährdet.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. November 2003 Nr. 41–6015.0/33/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
I. zu berichten,*

- 1. welche Zusammensetzung für die Prüfungsausschüsse nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zwingend vorgeschrieben sind;*
- 2. nach welcher Ausnahmeregelung des Berufsbildungsgesetzes auf die Teilnahme einer Lehrerin bzw. eines Lehrers einer berufsbildenden Schule im Prüfungsausschuss verzichtet werden kann;*

§ 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt im Einzelnen, wie die Prüfungsausschüsse der „zuständigen Stellen“, das sind insbesondere die Kammern, zusammengesetzt sein müssen und wie ihre Mitglieder zu berufen sind. Danach muss jeder Kammerprüfungsausschuss aus mindestens drei für die Prüfungsgebiete sachkundigen und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeigneten Mitgliedern bestehen. Dem Prüfungsausschuss müssen nach § 37 Abs. 2 BBiG Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule. Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 BBiG haben die Mitglieder Stellvertreter.

Alle Mitglieder, also auch die Lehrkräfte, werden von der jeweils zuständigen Stelle für einen bestimmten Zeitraum, längstens aber für fünf Jahre, berufen.

Nach § 37 Abs. 5 BBiG darf die zuständige Stelle von den Regelungen in § 37 Abs. 2 BBiG zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses abweichen, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Prüfungsausschussmitgliedern nicht berufen werden kann.

*3. welche beruflichen Schulen aufgrund der Erhöhung der Arbeitszeit von Lehrerinnen und Lehrern (25. Deputatsstunde) angekündigt haben, künftig nicht mehr die außerunterrichtliche Tätigkeit der Mitwirkung in den Prüfungsausschüssen durchführen zu können bzw. zu wollen;*

Nach Mitteilung der Oberschulämter haben nach deren Kenntnis einzelne Schulen Beschlüsse gefasst mit Empfehlungen zur künftigen Mitwirkung von Lehrkräften in Kammerprüfungsausschüssen. Die genaue Zahl der Schulen, an denen solche Beschlüsse gefasst wurden, ist dem Kultusministerium nicht bekannt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen scheint die sich in Gesamtlehrerkonferenzbeschlüssen artikulierende Zurückhaltung bei der Mitwirkung in Kammerprüfungsausschüssen in erster Linie bei kaufmännischen Schulen gegeben zu sein. Möglicherweise ist dies dadurch mit ausgelöst, dass Industrie- und Handelskammern den Lehrkräften lediglich 4 €/Stunde als Aufwendersatz gewähren, während Handwerkskammern 13 €/Stunde bezahlen.

*4. inwieweit die nächste Durchführung der Abschlussprüfung für Auszubildende bereits gefährdet ist;*

Dem Kultusministerium ist nicht bekannt, wie viele Lehrkräfte den jeweils zuständigen Stellen gegenüber ihre Absicht erklärt haben, nicht mehr in deren Prüfungsausschüssen mitwirken zu wollen, und ob sie ihre Ankündigungen auch umsetzen werden. Bislang wurde dem Kultusministerium ein Beschluss eines Berufsbildungsausschusses einer Industrie- und Handelskammer zur Kenntnis gebracht, der im Juli diesen Jahres die Befürchtung äußerte, die Durchführung der Kammerabschlussprüfung könne durch einen Rückzug von Lehrkräften aus den Prüfungsausschüssen gefährdet sein. Eine Konkretisierung dieser Befürchtung ist bislang nicht erfolgt.

Das Kultusministerium kann auch keine Aussage dazu treffen, ob die Kammern ihrerseits „Rücktritte“ von in Prüfungsausschüssen berufenen Mitgliedern während deren Berufszeitraum akzeptieren oder ob sie eine rechtliche Möglichkeit sehen und davon Gebrauch machen wollen, solche „Rücktritte“ nicht oder nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu akzeptieren. Dem Kultusministerium liegen von den zuständigen Stellen auch keine Zahlen dazu vor, ob und ggf. inwieweit sie schon von der oben dargestellten Möglichkeit des § 37 Abs. 5 BBiG Gebrauch gemacht haben.

*II. darauf hinzuwirken,*

*dass die ehrenamtliche Mitwirkung von Berufsschullehrerinnen und -lehrern in den Prüfungsausschüssen durch Verrechnung von Anrechnungsstunden Teil der Deputatsstunden von Berufsschullehrerinnen und -lehrern wird.*

Das Kultusministerium sieht in der Mitwirkung von Lehrkräften in Kammerprüfungsausschüssen ein gutes Element der Kooperation der beiden Lernorte Betrieb und berufliche Schule. Deshalb hat es schon in der Vergangenheit klargestellt, dass die in den Kammerprüfungsausschüssen tätigen Lehrkräfte den dadurch ausfallenden Unterricht nicht vor- oder nachzuholen brauchen. Auch gewährt das Land den Lehrkräften bei der Ausübung dieser Tätigkeit Dienstunfallschutz. Selbstverständlich ist auch, dass bei den aktuell angelauten Beratungen zur Neubewertung der Arbeitszeit der Lehrkräfte auch dieser Aspekt einbezogen wird.

Das Kultusministerium sieht aber in der derzeit gegebenen Situation keine Möglichkeit, die nebenberufliche Tätigkeit der Lehrkräfte für die Kammer zusätzlich auch über Anrechnungsstunden in deren Unterrichtsverpflichtung einzubeziehen.

Die unbefriedigende wirtschaftliche Situation wirkte sich in diesem Jahr massiv bei den Schülerzahlen aus. So sank nach ersten Erhebungen in diesem Schuljahr die Schülerzahl in der Berufsschule – bei insgesamt steigenden Schülerzahlen – um über 7.000. Gleichzeitig stieg die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Vollzeitklassen um über 10.000, davon allein im BVJ um über 1.400. Dass gleichwohl derzeit nur relativ wenige Jugendliche im Land unversorgt sind, liegt auch ganz wesentlich daran, dass die beruflichen Schulen mit mehr als 350 neu gebildeten Vollzeitklassen in die Bresche gesprungen sind. Neben Neustellen machte gerade die Erhöhung des Unterrichtsdeputats der Lehrkräfte an beruflichen Schulen es erst möglich, den Jugendlichen unseres Landes auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine solide berufliche Ausbildung anbieten zu können.

Die vorhandenen Lehrerressourcen werden gebraucht, um eine ausreichende Unterrichtsversorgung in der Berufsschule und in den beruflichen Vollzeitschulen gewährleisten zu können. Würde man jeder Lehrkraft für ihre nebenberufliche Mitwirkung in einem Kammerprüfungsausschuss nur eine halbe Unterrichtsstunde an Anrechnung gewähren, bedeutete das pro 1.000 Prüfungsausschüsse – in etwa so viele gibt es allein im Bereich der IHK Stuttgart – einen Mehrbedarf von 20 zusätzlichen Lehrerstellen. Das entspricht einer jährlichen Mehrbelastung für den Landeshaushalt von rd. 1 Million Euro.

Das Kultusministerium geht davon aus, dass die zuständigen Stellen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Teilnahme von Lehrkräften an Kammerprüfungen aus eigener Kraft sicherzustellen. Hierzu könnte auch die Angleichung der Prüfungsentschädigungen im Bereich der Industrie- und Handelskammern an das Niveau des Handwerks einen Beitrag leisten. Unabhängig davon wird die Bereitschaft der Schulen zur Teilnahme an Prüfungen der Kammern auch dadurch beeinflusst, wie sich ihnen die Wertschätzung schulischer Berufsausbildung durch den dualen Partner insgesamt darstellt. Dazu gehört u. a. die Frage, ob und wie schulische und berufliche Ausbildung verknüpft sind, z. B. durch Berücksichtigung einer schulischen Ausbildung an einem Berufskolleg bei einem anschließenden Ausbildungsverhältnis. In diesem Punkt ist zu hoffen, dass es möglich ist, im Land einvernehmlich für alle Seiten akzeptable Ergebnisse zu finden.

Dr. Schavan  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport